

Tarifanwendung: Gut zu Wissen

Teil 1, Newsletter März 2022

Bis zu vier Verordnungen pro Therapie, nicht pro Jahr

Zum Jahreswechsel tritt immer wieder die Frage auf, wie die Verordnungen innerhalb einer fortgesetzten Therapie gezählt werden sollten. Die möglichen vier mal neun Sitzungen werden dabei pro Therapie gezählt. Das Kalenderjahr spielt hierbei keine Rolle.

Die ersten vier Verordnungen für Physiotherapie können die verordnenden Ärzt:innen nach eigenem Ermessen ausstellen. Dabei ist jedoch manchmal unklar, wie diese vier Verordnungen gezählt werden sollten. In Artikel 5 KLV steht dazu: *«Soll die Physiotherapie nach einer Behandlung, die 36 Sitzungen entspricht, zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden, so hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin zu berichten und einen begründeten Vorschlag über die Fortsetzung der Therapie zu unterbreiten.»* Dadurch wird festgelegt, dass die Anzahl Sitzungen pro fortlaufende Therapie zusammengezählt werden. Das Kalenderjahr spielt dabei keine Rolle, und die Verordnungen müssen auch über den Jahreswechsel kontinuierlich nummeriert werden (vgl. [Artikel 5 KLV](#)).

Konkret heisst das: Wenn im Vorjahr bereits zwei Verordnungen für eine Person für eine bestimmte Diagnose ausgestellt wurden, können für diese Diagnose im neuen Jahr nur noch zwei weitere Verordnungen ausgestellt beziehungsweise behandelt werden. Allfällige weitere Therapiesitzungen werden ohne Kostengutsprache von den Krankenkassen nicht übernommen.

Leider herrscht zu diesem Thema bei einigen Ärzt:innen Unklarheit, so dass Verordnungen im neuen Jahr unzutreffend als «erste Verordnung» gekennzeichnet werden.

Sollten Sie eine solche falsche «erste Verordnung» erhalten, verlangen Sie unbedingt um eine neue, korrekt nummerierte Verordnung, bevor Sie die Behandlungsserie weiterführen. So vermeiden Sie Abrechnungsprobleme.

Physioswiss wird bei einem anstehenden Gespräch mit dem Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) auf die Problematik aufmerksam machen, so dass in Zukunft hoffentlich weniger Missverständnisse dieser Art entstehen sollten.

Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifanwendung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.